

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 20/13949 –**

### **Entwurf eines Gesetzes**

**zur Erteilung der Zustimmung nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit  
Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes zu dem Antrag der  
Europäischen Investitionsbank zur Änderung von Artikel 16 Absatz 5  
ihrer Satzung**

#### **A. Problem**

Die Darlehens- und Bürgschaftsvergabe der Europäischen Investitionsbank (EIB) wird seit ihrer Gründung durch die sogenannte Gearing Ratio eingeschränkt. Diese im heutigen Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 der EIB-Satzung (Protokoll Nummer 5 zu den EU-Verträgen) festgesetzte Kennzahl begrenzt die quantitative Ausweitung der Geschäftstätigkeit der EIB und besagt verkürzt, dass das Aktivgeschäft der Bank 250 Prozent des Eigenkapitals nicht überschreiten darf.

Im Juli 2021 hatten die G20 ein Expertenpanel gebeten, die Kapitaleffizienz von multilateralen Entwicklungsbanken (MDBs) zu begutachten (sogenannter Capital Adequacy Framework Review). Der Abschlussbericht des Expertenpanels enthält unter anderem die Empfehlung an die MDBs, entsprechende Kennzahlen aus ihren Satzungen zu entfernen, um das Verfahren zur Anpassung dieser Kennzahlen zu flexibilisieren.

Der Gouverneursrat der EIB, in dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Ministeriebene vertreten sind, hat am 21. Juni 2024 einen Strategiefahrplan der EIB für die Jahre 2024 bis 2027 angenommen (EIB Group Strategic Roadmap 2024-2027). Als Teil der Strategie wurde auch vorgesehen, das Verfahren zur Änderung des Artikel 16 Absatz 5 der EIB-Satzung einzuleiten.

Nachdem die Gremien der EIB einen entsprechenden Satzungsänderungsantrag angenommen haben, hat die EIB am 28. August 2024 das Verfahren eingeleitet und einen Satzungsänderungsantrag an den Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 308 Unterabsatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV) gestellt, um die Gearing Ratio als feste Kennzahl aus der Satzung zu streichen und die zukünftige Festsetzung der Höhe der Gearing Ratio durch einstimmigen

Beschluss des Gouverneursrats vorzusehen. Die Gearing Ratio soll künftig auf 290 Prozent festgesetzt werden.

## **B. Lösung**

Die Bundesregierung beabsichtigt, der Satzungsänderung im Rat der Europäischen Union zuzustimmen. Da der Antrag auf Artikel 308 Unterabsatz 3 AEUV gestützt ist, bedarf es nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822) geändert worden ist, eines Gesetzes gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes, um die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union zu ermöglichen.

Durch dieses Gesetz sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union dem Antrag auf Satzungsänderung zustimmen darf.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss die folgende Änderung am Gesetzentwurf:

- Einfügung eines Zustimmungsvorbehalts des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestags (Artikel 2).

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW.**

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten für die deutschen öffentlichen Haushalte.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

**F. Weitere Kosten**

Keine.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13949 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Der deutsche Vertreter im Gouverneursrat der Europäischen Investitionsbank darf einem Beschlussvorschlag zur Änderung der Höhe der Kennzahl nach Artikel 16 Absatz 5 erster Unterabsatz Satz 1 der Satzung der Europäischen Investitionsbank nur zustimmen oder sich bei der Abstimmung über einen solchen Beschlussvorschlag der Stimme enthalten, wenn der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hierzu einen zustimmenden Beschluss gefasst hat. Einen entsprechenden Antrag im Haushaltsausschuss kann auch die Bundesregierung stellen. Ohne einen solchen Beschluss des Haushaltsausschusses muss der deutsche Vertreter den Beschlussvorschlag ablehnen. Der Vertreter im Gouverneursrat hat an der Beschlussfassung im Gouverneursrat teilzunehmen.“

2. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

Berlin, den 18. Dezember 2024

**Der Finanzausschuss**

**Alois Rainer**  
Vorsitzender

**Bernhard Daldrup**  
Berichterstatter

**Dr. Michael Meister**  
Berichterstatter

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Bericht der Abgeordneten Bernhard Daldrup und Dr. Michael Meister

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/13949** in seiner 203. Sitzung am 5. Dezember 2024 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen. Der Gesetzentwurf ist im Nachgang auch an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch das vorliegende Gesetz sollen die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union dem Antrag der EIB vom 28. August 2024 auf Satzungsänderung zustimmen darf.

Nach Antrag zur Änderung des Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 der EIB-Satzung wird künftig der Gouverneursrat der EIB einstimmig darüber entscheiden, wie hoch die maximale Quote der jeweils ausstehenden Darlehen und Bürgschaften im Verhältnis zu dem gezeichneten Kapital, den Rücklagen, den nicht zugeteilten Provisonen und dem Überschuss der Gewinn- und Verlustrechnung der Bank sein soll.

Der Satzungsänderungsantrag betont als Zielsetzung die Notwendigkeit, das Kapital der EIB effizient einzusetzen und dabei die finanzielle Stärke der Bank zu wahren und angemessene Kapitalpuffer vorzuhalten. Die Gearing Ratio wird nicht als Kennzahl gestrichen, sondern im Rahmen eines flexibleren Verfahrens zur Änderung beibehalten, ohne dass zu ihrer zukünftigen Anpassung eine Satzungsänderung in Form einer Änderung der Europäischen Verträge erforderlich ist.

Diese Flexibilisierung ist auch angemessen, weil die EIB zwischenzeitlich über ein breiteres Instrumentarium zur Risikomessung und -überwachung verfügt, das sich an bewährten Praktiken im Bankwesen orientiert und nach dem Vorbild von Geschäftsbanken modelliert ist. Im Risikorahmen (sogenannter Risk Appetite Framework) der EIB spielen neben nominellen Kenngrößen wie der Gearing Ratio mittlerweile auch risikogewichtete Indikatoren eine zentrale Rolle. Die Gearing Ratio berücksichtigt demgegenüber weder die Qualität des Darlehensportfolios noch Bonitätsverbesserungen etwa durch Garantien aus dem Haushalt der Europäischen Union. Ob die Tätigkeit der Bank mit den bewährtesten Praktiken im Bankwesen im Einklang steht, wird gemäß Artikel 12 Absatz 1 der EIB-Satzung von einem mit Experten besetzten, unabhängigen Prüfungsausschuss überwacht. Externe Ratingagenturen attestieren der EIB höchste Bonität (AAA). Ein wesentliches Element ihres Geschäftsmodells ist die Beibehaltung dieses Ratings der wichtigsten Ratingagenturen.

#### III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 98. Sitzung am 18. Dezember 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW Annahme.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 82. Sitzung am 18. Dezember 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Annahme.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich am 5. Dezember 2024 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13949 in seiner 112. Sitzung am 18. Dezember 2024 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 20/13949 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonten, dass die Europäische Investitionsbank (EIB) seit 1958 als zentrales Finanzierungsinstrument in Europa diene. Deutschland halte 20 Prozent der Anteile an der EIB und habe damit einen maßgeblichen Einfluss auf deren Geschäftspolitik. Die EIB sei lange Zeit als Klimabank bezeichnet worden, nehme aber zunehmend Aufgaben in den Bereichen Digitalisierung, Infrastruktur, Gesundheit und Sicherheit wahr. Deutschland profitiere erheblich von den Finanzierungen der EIB. So seien insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen mit Darlehen in Höhe von über einer Milliarde Euro im letzten Jahr gefördert worden.

Mit dem Gesetzentwurf solle die Handlungsfähigkeit der EIB gestärkt und verbessert werden. Dazu solle die so genannte Gearing Ratio (Verhältnis der ausstehenden Darlehen und Bürgschaften zu dem gezeichneten Kapital) von derzeit 250 auf 290 Prozent des Eigenkapitals der EIB erhöht werden. Dabei werde die Erhöhung der Gearing Ratio mit einem einstimmigen Beschlussverfahren durch den Gouverneursrat verbunden.

Der Bundesrechnungshof habe in seinem Bericht darauf aufmerksam gemacht, dass die Entscheidungskompetenz nicht ausschließlich bei der Exekutive liegen dürfe, sondern auch bei der Legislative. Deshalb hätten die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag eingebracht, wonach Änderungen der Gearing Ratio der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestags bedürften.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies darauf hin, dass dieses Vorhaben Teil eines größeren Prozesses auf G20-Ebene sei, bei dem es um eine generelle Erweiterung der Ausleihkapazitäten bei den multilateralen Entwicklungsbanken gehe. Das Vorhaben passe daher zu dieser Gesamtentwicklung.

Die Bundesregierung benötige die Zustimmung des Deutschen Bundestags zu dem Gesetzentwurf, damit der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union dem Antrag auf Satzungsänderung zustimmen könne. Die Fraktion der CDU/CSU unterstütze den Vorschlag, die Gearing Ratio wie vorgesehen zu erhöhen. Stimmt man dem Vorschlag nicht zu, wäre die Erhöhung der Ausleihkapazitäten der EIB nicht möglich. Da ein Teil der Ausleihkapazitäten bereits ausgeschöpft sei, hätte dies eine Drosselung der Aktivitäten der EIB zur Folge, was man nicht für sinnvoll erachte.

Die Fraktion der CDU/CSU hob das Einstimmigkeitsprinzip im Gouverneursrat der EIB hervor. Dies bedeute, dass Deutschland bei dieser und künftigen Entscheidungen nicht überstimmt werden könne. Damit gebe man keine Handlungsoptionen aus der Hand.

Die Fraktion der CDU/CSU habe den Bericht des Bundesrechnungshofs zur Kenntnis genommen. Man erwarte, dass die EIB ein angemessenes Risikomanagement betreibe. Bei höheren Ausleihungen müsse auch das Risiko größerer Darlehensausfälle berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund sei der Hinweis des Bundesrechnungshofs auf die Risiken für den Bundeshaushalt berechtigt. Deshalb unterstütze man auch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die **Fraktion der FDP** wies darauf hin, dass es sich um mehr als nur eine technische Anpassung handle. Mit dem Zustimmungsgesetz könnten die notwendige Beschleunigung der Verfahren bei der Kreditvergabe und die notwendige Gearing Ratio garantiert werden. Zugleich werde das Haushaltsrecht des Deutschen Bundestags durch den Zustimmungsvorbehalt gewahrt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die EIB investiere zum großen Teil auch in der EU und in Deutschland. Sie habe eine langjährige Erfahrung in der Risikobewertung und weise ein AAA-Rating auf. Deshalb vertraue man darauf, dass sich die Änderungen entsprechend positiv auswirkten. Man gehe davon aus, dass die neue Gearing Ratio von 290 Prozent jetzt gelte und der Haushaltsausschuss nur künftigen Änderungen zustimmen müsse.

Die **Fraktion der AfD** zog eine Parallele zur ESM-Entscheidung von September 2012. Damals habe der Deutsche Bundestag zugestimmt, dass das Aufsichtsgremium des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) die Haftungssummen ausweiten könne. Das Bundesverfassungsgericht habe das Verfahren daraufhin angehalten und entschieden, dass die Haushaltshoheit den Kern der Souveränität bilde und ein Zusatzprotokoll zum ESM-Vertrag zu ratifizieren sei. Die gleiche Situation liege hier vor. Man begrüße den Zustimmungsvorbehalt des Haushaltsausschusses. Dieser gelte aber nur für den deutschen Vertreter, da die EIB-Satzung nicht entsprechend geändert werde. Alle anderen Anteilseigner der EIB könnten ihre Exekutive entscheiden lassen.

Die Fraktion der AfD wies darauf hin, dass das Mandat der EIB auf Art. 309 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV) beruhe. In diesem Artikel sei das außereuropäische Ausland nicht erwähnt. Dennoch engagiere sich die EIB derzeit mit 100 Milliarden Euro im außereuropäischen Raum. Aus diesem Grund halte man auch die Idee, der EIB einen größeren Spielraum bei der Kreditvergabe einzuräumen, für nicht nachvollziehbar. Die EIB habe derzeit insgesamt 560 Milliarden Euro ausgeliehen. Das Haftungsvolumen steige mit weiteren Erhöhungen der Gearing Ratio. Dadurch verschlechtere sich das Verhältnis der Ausleihungen zum vorhandenen Eigenkapital und das Risiko nehme zu. Im Zweifelsfall hafteten die dahinterstehenden Länder.

Die Fraktion der AfD stimme dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu, da dieser in die richtige Richtung gehe. Hingegen lehne man den Gesetzentwurf insgesamt ab, da die Gearing Ratio erhöht werde, damit sich die EIB auch außerhalb Europas engagieren könne. Dies sei weder mit dem AEUV vereinbar noch sei es geboten.

Die **Gruppe Die Linke** teilte die Kritik im Bericht des Bundesrechnungshofs. Mit dem Zustimmungsgesetz entfachte sich der Deutsche Bundestag selbst. Deswegen lehne man den Gesetzentwurf insgesamt ab. Dem Änderungsantrag stimme man zu, da er in die richtige Richtung gehe.

### Vom Ausschuss angenommener Änderungsantrag

Die vom Ausschuss angenommene Änderung am Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/13949** ist aus den Maßgaben in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründung der Änderung findet sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachten einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(7)679 ein.

#### Voten der Fraktionen und Gruppen:

##### Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: -

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 2 (neu)**

Mit dem Inkrafttreten der Satzungsänderung wird die Gearing Ratio auf 290 Prozent erhöht – wie vom EIB-Gouverneursrat am 21. Juni 2024 unter Vorbehalt des Inkrafttretens der Satzungsänderung beschlossen. Der deutsche Vertreter im Gouverneursrat der EIB soll künftigen Beschlussvorschlägen im EIB-Gouverneursrat zur Änderung der Höhe der Gearing Ratio erst nach Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zustimmen oder sich bei der Abstimmung enthalten dürfen. Ohne einen solchen Beschluss des Haushaltsausschusses muss der deutsche Vertreter den Beschlussvorschlag ablehnen. Hierdurch wird eine starke Beteiligung und

Mitwirkung des Deutschen Bundestages auch bei künftigen Änderungen der Höhe der Gearing Ratio im EIB-Gouverneursrat sichergestellt.

Berlin, den 18. Dezember 2024

**Bernhard Daldrup**  
Berichterstatter

**Dr. Michael Meister**  
Berichterstatter

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*